

Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst vom 15. November 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst vom 1. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 9 S. 190):

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

(1) Voraussetzung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung, der der Feststellung dient, ob ein*e Bewerber*in die spezifischen Anforderungen erfüllt, die das Erreichen des jeweiligen Studienzieles der Bachelorstudiengänge der Lehrämter an Grundschulen sowie an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erwarten lassen (Eignungsfeststellungsverfahren). Es werden die vorhandenen künstlerischen Fähigkeiten überprüft. Zugleich wird mit dem*der Bewerber*in das eigene künstlerische Profil hinsichtlich seiner Potentiale erörtert.

(2) Die Eignungsfeststellung erfolgt auf der Grundlage einer durch die Bewerber*innen eingereichten Mappe in Form eines Gesprächs im Umfang von 20-30 Minuten. Die Eignungsfeststellung wird von einer prüfungsberechtigten Person unter Beteiligung einer*eines sachkundigen Beisitzers*Beisitzerin durchgeführt.

(3) In der künstlerischen Eignungsfeststellung legen die Bewerber*innen ihr Interesse, ihre Artikulations- und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf eigene und ggf. andere künstlerische Arbeiten dar. Die Mappe enthält aktuelle künstlerische Arbeiten, die eine eigene, explorative sowie intensive künstlerische Auseinandersetzung zeigen. Sie beinhaltet:

- a) für das Studium für das Lehramt an Grundschulen 15 bis 20 selbstständig angefertigte Arbeiten.
- b) für das Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen 20 bis 30 selbstständig angefertigte Arbeiten.

Mindestens ein Drittel der Arbeiten in der Mappe sind zu einem Thema erstellt worden, das das Studienfach Kunst- und Musikpädagogik zu gegebener Zeit auf seiner Website bekannt gibt.

Die Mappe enthält mindestens fünf Arbeiten aus dem Bereich der Zeichnung. Darüber hinaus muss die Mappe Arbeiten aus mindestens zwei weiteren künstlerischen Bereichen umfassen (z.B. Plastik/Installation, Foto/Film/Video, Performance, Druck, Malerei, intermediale Zugänge etc.). Die genutzten Techniken, Materialien und Zugangsweisen sind dabei freigestellt. Dreidimensionale Objekte sollen durch unterschiedliche Ansichten fotografisch oder videografisch dokumentiert werden, so dass sich ihre Räumlichkeit erschließt. Zeichnungen sollen nicht von zweidimensionalen Vorlagen abgezeichnet sein. Skizzenbücher, Prozessdokumentationen, Konzeptionszeichnungen und Studien sind ausdrücklich erwünscht. Sie gelten jeweils als eine Arbeit.

Eine Erklärung über das selbstständige Anfertigen der Arbeiten ist beizulegen.

(4) Kriterien für die Bewertung der künstlerischen Eignungsfeststellung sind:

- a) Formale und inhaltliche Qualität der künstlerischen Arbeiten
- b) Intensität der künstlerischen Auseinandersetzung
- c) Differenzierte, thematisch passende Erarbeitung der Themenstellung
- d) Eigenständigkeit des bildnerischen Zugangs (d.h. eine selbstständige, künstlerische Auseinandersetzung unter Vermeidung von reproduktiven Anteilen)
- e) Angemessene Präsentation hinsichtlich der getroffenen Auswahl, des Umfangs sowie der Zusammenstellung und Aufbereitung der künstlerischen Arbeiten in der Mappe
- f) Artikulations- und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die eigenen künstlerischen Arbeiten während des Gesprächs (u.a. vor dem Hintergrund zeitgenössischer und historischer künstlerischer Positionen)
- g) Reflektierter Umgang mit den gewählten Medien und Materialien

(5) Die in Absatz 4 genannten Fähigkeiten und Leistungen werden insgesamt als den Anforderungen genügend („bestanden“) oder nicht genügend („nicht bestanden“) bewertet. Die künstlerische Eignungsfeststellung haben Bewerber*innen bestanden, deren Leistungen und Fähigkeiten allen nach Absatz 4 genannten Kriterien entsprechend mit „bestanden“ bewertet wurden. Zugang erhält, wer die künstlerische Eignungsfeststellung bestanden hat.

(6) Bewerber*innen, die nach Absatz 5 keinen Zugang erhalten, können sich im Fach Kunst nicht einschreiben, haben aber die Möglichkeit, in einem der darauffolgenden Semester erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.

(7) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich oder elektronisch informiert.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 21 BPO zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen und der sachkundigen Beisitzer*innen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Eignungsfeststellungsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Kunst eingeschrieben sind.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Juli 2024.

Bielefeld, den 15. November 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple